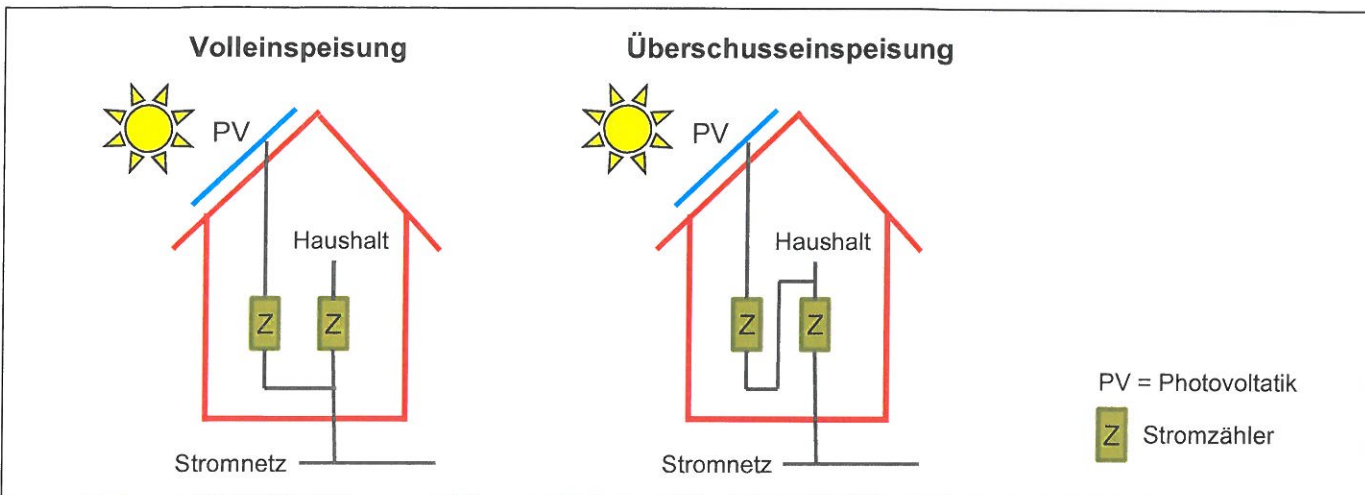


Kurzinformation zu EEG-Anlagen mit Vergütungsende 31.12.2020

Bei den Verteilernetzbetreibern und Energieversorgungsunternehmen häufen sich die Anfragen von Kunden, bei deren EEG-Anlagen die gesetzliche Vergütung zum 31.12.2020 endet. Insbesondere betrifft dies Photovoltaikanlagen, bei denen die erzeugte Menge vollständig in das öffentliche Netz eingespeist wird.

Wir zeigen hier grundsätzliche Überlegungen zum Weiterbetrieb der Anlagen auf.



Rechtliche Grundlage:

Gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) läuft für Stromerzeugungsanlagen*, die bis zum 31.12.2000 in Betrieb genommen wurden, die gesetzliche Einspeisevergütung zum 31.12.2020 aus (Ausnahme Wasserkraft).

* Anlagen, die Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik), Biomasse, Windkraft, Geothermie, Deponie-, Gruben- und Klärgas erzeugen.

Anmerkungen:

Es besteht weder eine Pflicht zum Abbau noch zum Weiterbetrieb der EEG-Anlage.

- Wird die Volleinspeisung belassen, ist für die Einspeisung eine geeignete Vermarktungsform** zu wählen.
- Eine weitere Möglichkeit wäre, den Strom selbst zu verbrauchen und den „Reststrom“ ebenfalls einer geeigneten Vermarktungsform** zuzuführen (Überschusseinspeisung). Beim Wechsel in die Überschusseinspeisung wird die Anlage nach dem derzeitigen Stand EEG-umlagepflichtig (i.d.R. 40%, dies betrifft auch Anlagen unter 10 kW).

** Ihr Netzbetreiber ist nach dem derzeitigen Stand nicht mehr für die Vergütung zuständig. Bitte kontaktieren Sie hierzu Ihren Stromlieferanten.

Technische Hinweise:

Zur Umstellung von Volleinspeisung auf Überschusseinspeisung ist durch den Anlagenbetreiber frühzeitig ein Elektrofachbetrieb einzubinden. Der Elektrofachbetrieb rüstet die Stromzähleranlage um und meldet den Umbau beim Netzbetreiber an. Durch die Umstellung wird in der Regel ein Zählerwechsel erforderlich.

Rechtlicher Ausblick:

Der Gesetzgeber diskutiert aktuell über Regelungen zum Weiterbetrieb der EEG-Anlagen, die nach dem 31.12.2020 aus der Förderung fallen. Zum zeitlichen Ablauf der zu erwartenden Gesetzesänderung kann derzeit keine Aussage getroffen werden.

Diese Kurzinformation kann nicht alle gesetzlichen Regelungen abdecken, somit besteht keine Gewähr auf Vollständigkeit.